

1231/J XXVII. GP

Eingelangt am 10.03.2020

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

**der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Sepp Schellhorn und Kolleginnen und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Konsequenzen der CASAG-Affäre**

In der Casino-Affäre rund um die teilstaatliche CASAG kommt es zur Realisierung jenes Systems von Postenschachern, mutmaßlicher Bestechung und Gesetzeskauf, welches im sogenannten "Ibiza-Video" skizziert wurde.

Dabei stellt sich unter verschiedenen Blickwinkeln die Frage, welche Konsequenzen von den zuständigen Politiker_innen gezogen wurden und werden, und in wie weit versucht wird, den entstandenen Schaden durch Regress bei den dafür Verantwortlichen wiedergutzumachen.

Zum einen ist durch die mutmaßlich rechtswidrige Bestellung des neuen CASAG-Vorstandes, aufgrund politischer Interventionen von FPÖ und ÖVP, der CASAG ein finanzieller Schaden in Millionenhöhe entstanden - dies schon primär durch die fälligen Ablösen an die abbestellten Vorstände. Durch mögliche Regressforderungen von Ex-Finanzvorstand Peter Sidlo könnte sich dieser Schaden weiter erhöhen.

Zum anderen ist der CASAG im Zuge der Affäre auch ein massiver, noch schwer quantifizierbarer Imageschaden zugefügt worden. So schreibt in Vertretung der Mitarbeiter_innen der CASAG der Vorsitzende des Zentralbetriebsrates in seinem offenen Brief vom 22. Februar, dass dem Unternehmen durch die in den Medien als „Casino-Affäre“ bezeichneten Vorkommnisse massiver Schaden zugefügt wurde.

Hier stellt sich nicht nur die Frage nach der strafrechtlichen, sondern auch nach der zivilrechtlichen Verantwortung der beteiligten Personen. Die Bestellung Sidlos trotz Nichterfüllens der dafür im § 31b Abs 7 Z 1 - 8 Glückspielgesetz vorgesehenen Qualifikationen wirft nämlich die Frage der Haftung des Aufsichtsrats der CASAG für den daraus entstehenden Schaden auf.

Die Republik ihrerseits hat ein Interesse, dass dieser Schaden von den Verantwortlichen ausgeglichen wird, zumal ein verminderter Konzernergebnis auch zu Minder-einnahmen bei der Republik durch geringere Steuereinnahmen und geringere Gewinnrückflüsse an die ÖBAG und in weiterer Folge an die Republik führt.

Es drängt sich auch die Frage auf, in wie weit jene Personen, die nach der bisherigen Faktenlage in Verdacht stehen, diesen Schaden zu verantworten (jedenfalls die

CASAG-Aufsichtsräte Pröll und Rothensteiner, Ex-Finanzminister Löger, ÖBAG-Vorstand Schmid), geeignet sind, weiterhin zentrale Positionen zu bekleiden in denen sie rechtlich dazu angehalten wären, den verursachten Schaden durch Ersatzleistung bzw. durch Forderung und Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen zu beseitigen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob eine Abberufung dieser Personen wegen der gegen sie laufenden Ermittlungen im Interesse der jeweiligen Gesellschaften vorzunehmen ist. Zu erwägen ist dies schon deshalb, weil die Personen bei Belassung in ihrer Funktion der ÖBAG bzw. der CASAG einen Imageschaden zufügen und daher eine Unfähigkeit, zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt (vgl. § 75 Abs 4 AktG, 2. Fall).

Den veröffentlichten Notizen des AR-Vorsitzenden ist zu entnehmen, dass der frühere Finanzminister Hartwig Löger den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der CASAG massiv und direkt unter Druck gesetzt hat. Das Ziel dieses Drucks war die Bestellung eines politisch erwünschten Vorstandsdirektors, gegen die Interessen der Gesellschaft (andernfalls hätte der AR-Vorsitzende auch ohnehin gegenüber dem Minister keine Bedenken zu äußern gehabt). Der gesellschaftsfremde Vorteil war politisch das Interesse der Koalition bzw. des Koalitionspartners an der Postenversorgung von Peter Sidlo auf Wunsch des damaligen Vizekanzlers. Dieser Sachverhalt erfüllt alle Tatbestandsmerkmale von § 100 Abs 1 AktG. Der Schaden liegt ua in den Kosten der Aufarbeitung, der Kosten der Abberufung des früheren Vorstandsdirektors der CASAG und der Ausbezahlung seiner vertraglicher Ansprüche, in den Kosten der CASAG für Bestellung und Leistung der Vorstandsbezüge des Herrn Peter Sidlo und in den Kosten der nun umstrittenen Abberufung von Peter Sidlo und der streitigen Auseinandersetzung dazu. Hinzu kommen enorme Imageschäden der CASAG. Die persönliche Haftung des früheren Finanzministers (und möglicherweise weiterer Personen, die den "Deal" mitverhandelten) besteht demnach gem § 100 Abs 2 AktG gesamtschuldnerisch mit allen Mitgliedern des Aufsichtsrats der CASAG, soweit auch diese pflichtwidrig gehandelt haben. Die Besetzung des Vorstands mit einer Person, die offensichtlich nicht die gesetzlichen Kriterien des Glücksspielgesetzes erfüllt, ist ohne Zweifel pflichtwidrig. Insoweit ist von einer gesamtschuldnerischen Haftung des früheren Finanzministers und der Aufsichtsratsmitglieder der CASAG auszugehen.

Der Ersatz dieses Schadens steht den einzelnen Aktionären zu und kann von diesen auch selbstständig verfolgt werden (Schopper in Artmann/Karollus, AktG II6 § 100, Rz 20 und Rz 43).

Der Finanzminister hat als Eigentümervertreter in der ÖBAG die Möglichkeit, indirekt oder direkt Einfluss auf die Zusammensetzung der Gremien der ÖBAG zu nehmen. Der ÖBAG-Vorstand wiederum kann informell oder über beteiligungsrechtliche Maßnahmen Einfluss auf die Organzusammensetzungen bei der CASAG nehmen. Insbesondere ein Austausch jener ÖVP-nahen Aufsichtsratsmitglieder, welche im Fokus der Ermittlungen stehen (Pröll, Rothensteiner), wäre in Absprache mit anderen Kapitalvertretern leicht umzusetzen und würde einen glaubwürdigen Neustart signalisieren. Eine Aufarbeitung der imageschädigenden Postenschacher-Affäre wird ohne personelle Neuaufstellung nicht glaubwürdig gelingen können. Eine solche Neuaufstellung könnte auch ein erster Schritt in Richtung jener Konsolidierung sein, die seitens der Mitarbeiter_innen der CASAG durch den Vorsitzenden des Zentralbetriebsrates in seinem offenen Brief vom 22. Februar gefordert wurde. In diesem Brief wurde auch der Aufsichtsrat aufgefordert, sowohl seine Verantwortung für das Unternehmen als auch individuelle Verantwortungen wahrzunehmen und das Unternehmen wieder in ruhigere Fahrwasser zu führen.

Ganz generell stellt sich die Frage, weshalb entgegen jeder unternehmerischen Praxis und Vernunft bei einem Großunternehmen wie der ÖBAG, das Assets im zweistelligen Milliardenwert für die öffentliche Hand hält, nur ein einzelner Vorstand bestellt ist, noch dazu wenn es ihm, wie im Falle von Thomas Schmid, an jedweder unternehmerischen Erfahrung/Qualifikation fehlt.

Die unternertigten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

1. In wie weit werden Regressansprüche gegen die Beschuldigten in der CASAG-Affäre geprüft? (Um eine möglichst detailreiche Beantwortung dieser und der weiteren Fragen wird ersucht. Sollte hinsichtlich einzelner Aspekte das Amtsgeheimnis oder andere berücksichtigungswürdige Gründe einer umfassenden Beantwortung entgegenstehen, so wird um Beantwortung in einer Form, die einerseits mit dem Amtsgeheimnis in Einklang zu bringen ist und andererseits einen möglichst hohen Informationsgehalt aufweist, gebeten)
 - a. Wenn ja, gegen welche Beschuldigte?
 - i. Befinden sich darunter auch die Aufsichtsräte der CASAG AG?
 - b. Wurde der Finanzprokuratur ein entsprechender Auftrag zur Prüfung allfälliger Ansprüche erteilt?
 - i. Wenn nein, ist dies zukünftig beabsichtigt?
 - ii. Wenn nein, warum unterblieb dies bisher bzw. warum ist dies nicht angedacht?
 - iii. Wenn ja, wann und von wem?
2. Ist beabsichtigt, im Falle von strafrechtlichen Verurteilungen, Regressansprüche gegen die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen gerichtlich geltend zu machen?
 - a. Laufen hierzu bereits rechtliche Vorarbeiten?
 - i. Wenn ja, welche?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
3. Welche Schritte unternahmen Sie bisher jeweils wann, um sicherzustellen, dass sämtliche Regressansprüche gewahrt bleiben?
4. Ist Ihnen bekannt, ob die Ansprüche der CASAG gegen den früheren Finanzminister Löger (etwa auf Grundlage von § 100 Abs 1 AktG oder § 99 iVm § 84 AktG) verfolgt werden bzw. haben Sie deren Prüfung angeregt?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Werden diese Ansprüche gegen andere Personen verfolgt bzw. die Verfolgung geprüft?

5. Ist Ihnen bekannt, ob die Ansprüche der ÖBAG gegen den früheren Finanzminister Löger (etwa auf Grundlage von § 100 Abs 1 AktG) verfolgt werden bzw. haben Sie deren Prüfung angeregt?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Werden diese Ansprüche gegen andere Personen verfolgt bzw. die Verfolgung geprüft?
6. Ist eine Abberufung/Suspendierung von ÖBAG-Alleinvorstand Schmid auf Grund der gegen diesen laufenden Ermittlungen geplant, etwa durch Entzug des Vertrauens in einer dazu einberufenen Hauptversammlung oder andere rechtlich vorgesehene Wege?
 - a. Wenn nein, warum sehen Sie das Vertrauen in Schmid weiterhin als gegeben an, obwohl dessen Involvierung in den "Deal" durch die veröffentlichten SMS-Nachrichten indiziert ist?
 - b. Welche besonderen Qualifikationen befähigen Schmid trotz der laufenden Ermittlungen gegen ihn, weiterhin als Alleinvorstand die Beteiligungen des Bundes zu verwalten?
7. In wie weit betreiben Sie die Ablöse der in der Causa involvierten und potentiell in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Wohle der CASAG befangenen Aufsichtsräte Rothensteiner und Pröll?
 - a. Wenn nicht, warum wird dies nicht getan (um Darlegung der Gründe, weshalb diese beiden Aufsichtsräte der CASAG trotz ihrer massiven Involvierung noch als vertrauenswürdig angesehen werden, wird ersucht)?
8. Laufen diesbezüglich - sei es inoffiziell mit Vertretern Ihres Hauses, sei es über die ÖBAG - Gespräche mit der Medial Beteiligungs-GmbH oder anderen Miteigentümern der CASAG, um die vorzeitige Ablöse der genannten Personen gemeinsam mit den Stimmen der ÖBAG zu erreichen?
 - a. Wenn ja, seit wann?
9. Wie hoch ist die aktuelle Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder der CASAG?
10. Wie hoch ist die aktuelle Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder der ÖBAG?
11. Wie hoch ist die aktuelle Vergütung für ÖBAG Vorstand Schmid?
12. Wie hoch war diese samt aller Boni, Zulagen und Sonderzahlungen im Jahr 2019?
13. Welche Maßnahmen haben Sie oder Ihr Vorgänger in diesem Zusammenhang im Rahmen Ihrer Aufsichts- und Auskunftsrechte im Rahmen des § 31 GSpG gesetzt (bitte um möglichst detaillierte Auflistung)?
 - a. Welche Ergebnisse brachten die gesetzten Maßnahmen jeweils wann?
14. Waren die Staatskommissäre bei jener Aufsichtsratssitzung anwesend, bei welcher Peter Sidlo abberufen wurde?
15. Haben diese gegen die Bestellung Peter Sidlos nach § 31 Abs 2 GSpG iVbm § 76 Abs 5 BWG Einspruch erhoben?
 - a. Wenn nein, aus welchen Gründen gingen die Staatskommissäre davon aus, dass Sidlos Bewerbung den Erfordernissen des GSpG entspricht?

- b. Wenn nein, aus welchen Gründen gingen die Staatskommissäre insbesondere davon aus, dass Sidlo die Erfordernisse des § 31b Abs 7 Z 3 GSpG erfüllt?
16. Was berichteten die Staatskommissäre dem BM für Finanzen in Zusammenhang mit der Bestellung Peter Sidlos?
17. Gab es im Vorfeld dieser Bestellung Weisungen an die Staatskommissäre?
- a. Wenn ja, was war Inhalt dieser Weisungen und wann wurden diese jeweils durch wen erteilt?
18. Aus welchen Gründen des § 75 Abs 4 AktG wurde Peter Sidlo vom Aufsichtsrat abberufen?
19. Stützte sich die Abberufung auf den gesetzlichen Grund der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung?
- a. Wenn nein, war die Frage, ob sich die Abberufung auf den gesetzlichen Grund der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung stützen soll, auch Thema in der Aufsichtsratssitzung?
- i. Wer sprach sich letztlich aus welchen Gründen dagegen aus, dass sich die Abberufung auch auf den gesetzlichen Grund der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung stützen soll?
20. Ist Ihnen bzw. den Staatskommissären bekannt, ob die CASAG Regeressansprüche gegen beschuldigte Unternehmen/Personen prüft?
- a. Wenn ja, seit wann jeweils gegen wen?
- b. Prüft die CASAG auch Schadenersatzansprüche gegen ihre eigenen Aufsichtsräte?
- i. Wenn ja, seit wann jeweils gegen wen?
21. Ist Ihnen bzw. den Staatskommissären bekannt, ob die CASAG hinsichtlich allfälliger Regeressansprüche bereits an die D&O-Versicherungen ihrer Organe herangetreten ist? (Diesbezüglich besteht üblicherweise eine Anzeigeobligie, die je nach Vertragsgestaltung bereits bestehen könnte. Um die Versicherungsdeckung zu wahren, kann daher erforderlich sein, der D&O Versicherung bereits jetzt eine Anzeige zu machen.)
22. Hatten Sie seit Ihrem Amtsantritt Gespräche mit einer der beschuldigten Personen?
- a. Wenn ja, wann, mit wem und was war jeweils Inhalt dieser Gespräche?